Bundesrat Drucksache 32/2/92

10.03.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes**

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 6 der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Die Entscheidung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird zurückgestellt.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, zur Frage eines gesetzlich festgelegten Grenzwerts für die absolute Fahruntüchtigkeit unter Aufgabe eines besonderen Grenzwerts für den Ordnungswidrigkeitsbereich Stellung zu nehmen.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, über die Alkoholgrenzwerte auf EG-Ebene unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten.

4. Das Sekretariat des Bundesrats wird beauftragt, eine Anhörung von Sachverständigen sowie der berührten Kreise zur Frage der Festlegung des Grenzwerts auf 0,5 Promille vorzubereiten.

Begründung:

Nach § 24 a des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut hat. Eine solche Senkung des gesetzlichen Blutalkoholwerts von heute 0,8 Promille auf künftig 0,5 Promille erscheint noch nicht entscheidungsreif.

Denn zum einen gibt es seit kurzem die Überlegung, auf einen besonderen Alkoholgrenzwert im Ordnungswidrigkeitsbereich zu verzichten und stattdessen den Grenzwert für die

Ausgeliefert am 11. MRZ. 1992

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

absolute Fahruntüchtigkeit herabzusetzen und gesetzlich festzulegen. Dadurch könnten die wirklich unfallträchtigen Alkoholverstöße wesentlich wirksamer verfolgt werden.

Zum anderen sollte vor einer Festlegung neuer Alkoholgrenzwerte eine Abstimmung auf EG-Ebene erfolgen. Denn es muß vermieden werden, daß durch nationale Alleingänge das Ziel, in Europa von möglichst einheitlichen Alkoholgrenzwerten auszugehen, erschwert wird.

Vor einer Neuregelung des gesetzlichen Alkoholgrenzwertes müssen diese Fragen geklärt werden. Aus diesem Grund ist eine Vertagung der Entscheidung geboten.

Damit die Entscheidung in der Sache durch diesen Informationsbedarf nicht zu weit hinausgeschoben wird, sollte eine Expertenanhörung stattfinden. Es erscheint sinnvoll, eine solche Anhörung im Bunderat durchzuführen.